

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 756/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Hertha J e [REDACTED] geb. K[REDACTED]
K[REDACTED] bei K[REDACTED]-[REDACTED] / Israel,**

**- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
 Rechtsanwalt [REDACTED]
 [REDACTED] -**

gegen

**Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Feststellungen, die das Berufungsgericht aufgrund der Gutachten der Sachverständigen getroffen hat, tragen sein Urteil.

Die Beschwerde macht geltend, der Tatrichter habe die Belastungen, denen die 1914 geborene Klägerin durch die Verfolgung in Deutschland und durch die nicht bewältigte Eingliederung in Israel ausgesetzt gewesen sei, bei der Beurteilung der psychischen Störungen entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht ausreichend berücksichtigt. Der

- 3 -

Angriff geht fehl; denn auf den Umfang und die Schwere der Verfolgungsbelastungen kommt es dann nicht an, wenn der Tatrichter, wie hier, unter Zuerkennung eines Heilverfahrens die Voraussetzungen einer Kapitalentschädigung und Rente (§§ 31 Abs. 1, 36 BGG) verneint.

Auch auf § 33 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BGG kann sich die Klägerin nicht berufen, um einen ihr günstigeren Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung zu erreichen. Der Tatrichter konnte eine angestrebte Berufsausbildung nicht feststellen; es fehle ein Anhalt dafür, daß die Klägerin habe Chemie studieren wollen und daran aus Verfolgungsgründen gehindert worden sei. Im übrigen ist eine bestimmte nachweisbar erstrebte Berufsausbildung im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGG nicht gleichzusetzen mit Fortbildungsmöglichkeiten, die der Abschluß der Schulbildung in der Volksschule, einer Realschule oder einem Gymnasium eröffnet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die verfahrensrechtliche Rüge der Beschwerde, das Berufungsgericht habe bei der Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch einzelne Erkrankungen die Auswirkungen der sonstigen Leiden der Klägerin nicht berücksichtigt, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RZW 1973, 171; 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Hai

Fuchs